

GEWERBERECHT – G80

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

I. Beschäftigung von Unionsbürgern

Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt und benötigen daher keine spezielle Arbeitserlaubnis. Für sie gilt "Arbeitnehmerfreizügigkeit".

→ **A23** "Arbeitnehmerfreizügigkeit und EU-Osterweiterung, Kennzahl **67**."

II. Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern (im Folgenden: Ausländern)

1. Allgemeines

Grundsätzlich kann die örtliche Ausländerbehörde einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch gesetzliche Ausnahme bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen darf. Im Saarland ist dies die

Zentrale Ausländerbehörde
- Ausländerbehörde Lebach -
Schlesierallee 17 und Ostpreußenstraße 29
66822 Lebach
Tel.: 06 81 / 5 01-00
E-Mail: zab@lava.saarland.de

Sie ist zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber im Saarland sowie Ausländer aus Nicht-EU-Staaten aus den **Landkreisen Saarlouis, Merzig, St. Wendel** und **Neunkirchen**.

Zentrale Ausländerbehörde
- Ausländerbehörde Saarbrücken -
Lebacher Straße 6
66113 Saarbrücken
Tel.: 06 81 | 5 01-00
E-Mail: zab@lava.saarland.de

Sie ist zuständig für die Unionsbürger im Saarland sowie für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Ausländer aus der **Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Regionalverband Saarbrücken und dem Saarpfalz-Kreis**.

Die Bundesagentur für Arbeit führt grundsätzlich eine Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung durch. Sie darf ihre Zustimmung nur erteilen, wenn für das konkrete Stellenangebot

- **keine deutschen Arbeitnehmer**, EU-Bürger **oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer** zur Verfügung stehen,
- sich durch die Beschäftigung außerdem **keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt** ergeben und
- **keine Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern** erfolgt.

Die **Beschäftigungserlaubnis** wird in den **Aufenthaltstitel** aufgenommen. Ausländer dürfen dementsprechend eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Arbeitgeber dürfen sie nur dann beschäftigen, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen. Eventuelle Einschränkungen können ausschließlich dem Aufenthaltstitel entnommen werden. Aufenthaltstitel sind die (befristet erteilte) **Aufenthaltserlaubnis** und die (unbefristet erteilte) **Niederlassungserlaubnis**.

Der Inhaber einer Niederlassungserlaubnis kann sich - ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit - im gesamten Bundesgebiet aufhalten, frei niederlassen und ohne Einschränkungen ein Arbeitsverhältnis eingehen.

Unter welchen Voraussetzungen Ausländern eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich im Wesentlichen nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die zum 01.07.2013 grundlegend überarbeitet wurde. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, soll die Verordnung studierten Ausländern und auch nichtakademischen, gut ausgebildeten Fachkräften den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Demgegenüber werden gering qualifizierte Ausländer, die keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, nicht mehr zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen. Die Beschäftigungsverordnung wurde zum 11.11.2014, befristet für drei Jahre, modifiziert. Asylsuchenden und Geduldeten kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach 15 Monaten ohne vorherige Vorrangprüfung gestattet werden.

Nähere Infos → **G79** "Zugang zum Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und Geduldeten", Kennzahl **1980**.

2. Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis von Fachkräften

Besonders willkommen sind unter Beschäftigungsgesichtspunkten Ausländer, die sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integrieren. Um ihnen eine langfristige und sichere Perspektive in Deutschland zu geben, erlaubt das Ausländerbeschäftigungsrecht die Zuwanderung von Fachkräften unter den folgenden Voraussetzungen:

a) Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für Hochqualifizierte, Inhaber der Blauen Karte EU, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie Fachkräfte

aa) Blaue Karte EU

Mit der "Blauen Karte EU" steht ein **Aufenthaltstitel** (§ 19a AufenthG) für **bis zu vier Jahre** zur Verfügung, der **qualifizierte ausländische** Arbeitnehmer, die nicht der Europäischen Union angehören, deutschen Arbeitnehmern (mit Ausnahme der Ansprüche auf Ausbildung und Sozialhilfe) gleichstellen soll. Für die Erteilung wird gefordert, dass der Antragsteller:

- einen deutschen Hochschulabschluss bzw. einen anerkannten oder dem deutschen Abschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss vorweisen kann

oder

- eine Qualifikation besitzt, die einem deutschen Abschluss gleichwertig ist, und in diesem Beruf mindestens fünf Jahre Berufserfahrung hat; ob ein ausländischer Abschluss mit inländischen vergleichbar ist, wird in einem Anerkennungsverfahren geprüft (mehr dazu unter <http://www.anerkennung-indeutschland.de/htm 1/de/>).

Grundsätzlich bedarf die Erteilung der "Blauen Karte EU" der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**. Ausnahmsweise ist die Erteilung allerdings ohne weiteres möglich, d.h. ohne dass es der Beteiligung der Bundesagentur bedarf, wenn:

- ein Arbeitsvertrag mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 2/3 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorgelesen werden kann

oder

- der Ausländer einen inländischen Hochschulabschluss besitzt, einen von der Europäischen Kommission als Standard klassifizierten Beruf (z. B. Arzt, Naturwissenschaftler, Mathematiker, IT-Fachkraft, Ingenieur) ausübt und damit ein Gehalt in Höhe von mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung erzielt

oder

- der Ausländer bereits mindestens zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Bundesrepublik ausgeübt hat

oder

- der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren zumindest mit Duldungsstatus in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit können Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte selbst dann eine "Blaue Karte EU" beantragen, wenn sie keinen inländischen Hochschulabschluss haben und mindestens 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung verdienen.

Die jährlich neu festgelegte Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung können Sie hier nachlesen: www.bmas.de

Nach 33 Monaten kann den Inhabern der Blauen Karte EU ein Daueraufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erteilt werden. Familienangehörige der Inhaber können uneingeschränkt eine Beschäftigung aufnehmen.

bb) Hochqualifizierte und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss

Ebenfalls ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann hochqualifizierten Ausländern, die ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** nachweisen können, direkt ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** erteilt werden, der auch die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. Als hochqualifiziert gelten insbesondere Wissenschaftler und Lehrpersonal, und zwar nach neuem Recht unabhängig von dem Gehalt, das sie beziehen.

Ein ähnlich vereinfachtes Verfahren sieht die Beschäftigungsverordnung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss vor, wenn die Erlaubnis dem Zweck dient, eine Beschäftigung auszuüben, die der beruflichen Qualifikation angemessen ist.

cc) Führungskräfte

Zudem können Führungskräfte, z.B. Prokuristen, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sowie bestimmte leitende Angestellte auch außerhalb Deutschlands tätiger Unternehmen einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung erlaubt, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

dd) Sonstige Gruppen, die uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben

Schließlich kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel insbesondere erteilt werden an:

- Gastwissenschaftler und wissenschaftliches Hochschulpersonal,
- Ingenieure und Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers,
- Lehrkräfte an staatlichen Schulen oder zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
- Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer solchen Ausbildung.

b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Für andere Gruppen von Fachkräften sieht die BeschV vor, dass die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zustimmen kann, insbesondere für:

- leitende Angestellte und Spezialisten (§ 4 BeschV),
- Ausländer mit einer "mittleren Qualifikation", d.h. mit einer anerkannten oder vergleichbaren Berufsausbildung im Inland oder einer entsprechenden ausländischen Berufsausbildung, soweit es sich um einen Mangelberuf handelt. Dazu erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit jährlich eine Positivliste zur Bestimmung jener Berufe, für die auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fachkräfte fehlen.

3. Vorübergehende Beschäftigungserlaubnis

Ausländern, die keine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung besitzen, kann zur Ausübung einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Dies ist ohne Zustimmung der Bundesagentur ohne weiteres möglich bei:

- Teilnehmern des Freiwilligendienstes in der Europäischen Union,
- Ausländern, die aus karitativen oder religiösen Gründen in der Bundesrepublik beschäftigt sind,
- ausländischen Studierenden und Schülern von Hoch- und Fachschulen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten sowie für Praktika zu Weiterbildungszwecken.

Im Übrigen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich und kann insbesondere erteilt werden:

- bis zu drei Jahren an qualifizierte Ausländer, die im Rahmen eines internationalen Personalaustauschs oder zur Verwirklichung eines Auslandsprojekts, für welches sie über Spezialkenntnisse verfügen, eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wollen,
- bis zu fünf Jahre an Sprachlehrer zum Zwecke des muttersprachlichen Unterrichts
- bis zu vier Jahre an Spezialitätenköche,
- an Ausländer unter 27 Jahre mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache zum Zwecke einer Au-pair-Beschäftigung an Hausangestellte von Entsandten
- Saisonarbeiter
- Schaustellergehilfen
- Haushaltshilfen.

4. Entsandte Arbeitnehmer

Ausländern, die bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland tätig sind und von ihrem Arbeitgeber **vorübergehend** in die Bundesrepublik Deutschland **entsandt** werden, kann zur Ausübung derartiger vorübergehender Tätigkeiten ebenfalls ein Aufenthaltstitel erteilt werden, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Dies gilt insbesondere für Geschäftsreisende, Ausländer, die zu Weiterbildungszwecken in einem anderen Konzernunternehmen vorübergehend im Inland tätig werden, sowie Journalisten. Auch Monteuren

kann - insoweit jedoch regelmäßig nur mit Zustimmung der Bundesagentur- ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe von Staaten (Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Kroatien (bis 30.05.2015) können Arbeitnehmer aus diesen Staaten im Rahmen fest vereinbarter Kontingente zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen für eine Dauer bis zu vier Jahren in Deutschland beschäftigt werden. Zuständig für die Durchführung des Werkvertragsverfahrens ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit mit Hauptsitz in Bann (Kontakt: ZAV Info-Center, Villemombler Straße 76, 53123 Bann, Tel: 0228/713-1313).

Auch Gastarbeitnehmern kann danach eine Beschäftigungserlaubnis für die Dauer bis zu 18 Monaten erteilt werden, soweit es eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung mit dem Heimatstaat des Ausländers gibt.

5. Beschäftigung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt genießen schließlich Ausländer, die sich bereits im Inland aufhalten und aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, spätestens nach dreijährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Infoblatt → **G79** "Zugang zum Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und Geduldeten", Kennzahl **1980**.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Der Antrag ist **vor der Einreise** bei der jeweils zuständigen **deutschen Auslandsvertretung** zu stellen. Er wird **über das Auswärtige Amt** der für den beabsichtigten Aufenthaltsort **zuständigen Ausländerbehörde** mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Ungeachtet des Prüfungsergebnisses durch die jeweilige Ausländerbehörde trifft die Auslandsvertretung die alleinige Entscheidung über die Erteilung des **Einreisevisums**.

Hält sich der Ausländer bereits legal in der Bundesrepublik auf, ist der Antrag unmittelbar bei der örtlichen Ausländerbehörde zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich hierbei nach dem tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthalt des Ausländers. Alle Verlängerungen und Änderungen von Aufenthaltstiteln (z. B. zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung) sind bei der örtlichen Ausländerbehörde zu beantragen. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit bei zustimmungspflichtigen Erwerbstätigkeiten erfolgt in einem verwaltungsinternen Zustimmungsverfahren. Damit treten gegenüber dem Ausländer im Inland nur noch die Ausländerbehörden und im Ausland die Auslandsvertretungen (Vistellen der Botschaften und Konsulate) auf.

Infoblatt → **G71** "Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer (Nicht-EU-Bürger)", Kennzahl **1980**.

Die Beschäftigungserlaubnis kann für maximal drei Jahre erteilt werden. Sie bezieht sich stets auf einen bestimmten Aufenthaltstitel. Die Erlaubnis kann inhaltlich bezüglich der Tätigkeit beschränkt werden. Soweit die Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, muss diese grundsätzlich eine Vorrangprüfung dahingehend vornehmen, ob

für die konkrete Beschäftigung keine geeigneten deutschen oder europäischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Mit der neuen BeschV ist die Vorrangprüfung jedoch in vielen Fällen, insbesondere für die Beschäftigungserlaubnis für ausgebildete Ausländer in Mangelberufen, Einreisende im Rahmen des Personalaustausches oder von Auslandsprojekten, für Sprachlehrer und Au-pair-Beschäftigte, entfallen.

IV. Kontaktstelle der Bundesagentur für Arbeit

Die für die Zustimmung zuständige Stelle bei der Bundesagentur für Arbeit ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Sie erteilt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylsuchenden und Geduldeten unter der zentralen

Rufnummer **0228 / 713 1313**.

Die Kontaktdaten und regionalen Zuständigkeiten der Teams des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens können hier recherchiert werden:

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

V. Bei Verstößen drohen Sanktionen

Ausländische Arbeitnehmer müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit einen Aufenthaltstitel besitzen, der ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet. Arbeitgeber dürfen nur solche Ausländer beschäftigen, die im Besitz eines solchen Aufenthaltstitels sind. Bei Verstößen drohen sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen und für Ausländer eventuell sogar die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterführende Informationen stehen im Internet unter www.integrationsbeauftragte.de (Herausgeberin ist die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) sowie www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.